

Antrag

Hannover, den 28.11.2017

Fraktion der FDP

Kinderwünsche erfüllen - Eizellspende legalisieren!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest:

Bisher ist die Eizellspende in Deutschland nicht erlaubt. Das deutsche Embryonenschutzgesetz von 1991 verbietet diese Methode und stellt Ärzte, die Eizellspenden unterstützen und dazu beraten, unter Strafe. Eine solche Regelung ist, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt hat, zulässig - sie ist aber nicht sinnvoll.

Das Verbot der Eizellspende geht an der Lebenswirklichkeit kinderloser Paare vorbei und muss aufgelockert werden. Der Großteil der kinderlosen Paare in Deutschland hätte gerne Kinder. Zur Erfüllung dieses Kinderwunsches ist fast jedes zehnte Paar zwischen 25 und 59 Jahren in Deutschland auf medizinische Hilfe angewiesen.

Diejenigen, die ihren Kinderwunsch nur mittels einer Eizellspende realisieren können, tun dies - soweit es ihnen möglich ist - ungeachtet der Rechtslage in Deutschland. Das zeigt sich u. a. darin, dass es vielfältige Angebote gibt, eine Eizellspende in anderen Ländern der EU durchführen zu lassen.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen,

1. das strikte Verbot durch das Embryonenschutzgesetz dahin gehend umzugestalten, dass es Frauen ermöglicht wird, Eizellen personenbezogen zu spenden bzw. personenbezogene Eizellspenden im Rahmen einer reproduktionsmedizinischen Behandlung zu empfangen,
2. die Eizellspende sicher zu gestalten, ebenfalls Regelungen dafür zu schaffen, dass sie nur unter bestimmten Voraussetzungen geschehen kann. Dabei sollten insbesondere folgende Punkte beachtet werden:
 - a) Die Spenderin muss in die Entnahme einwilligen.
 - b) Sie muss über die Behandlung und den Eingriff zur Entnahme vor der Einwilligung gründlich und umfassend medizinisch aufgeklärt und informiert werden.
 - c) Die Empfängerin muss der Spende zustimmen.
 - d) Spenderin und Empfängerin müssen im Vorfeld der Spende umfassend medizinisch und gynäkologisch untersucht werden.
 - e) Für die Spende soll die Freigabe für das Verfahren von einem hierfür berechtigten Mediziner eingeholt werden.
 - f) Die Empfängerin muss über mögliche Konsequenzen ausgehend von ihrem medizinischen Status aufgeklärt und beraten werden, wobei das Kindeswohl eine übergeordnete Rolle spielen muss und die Erfolgsaussichten berücksichtigt werden sollen.
 - g) Die medizinische Nachsorge muss bei beiden Frauen gesichert sein.
 - h) Ein Angebot psychosozialer Betreuung von Spenderin und Empfängerpaar bzw. Empfängerin im Vorfeld und gegebenenfalls nach der Spende ist bereitzustellen.

- i) Beide Frauen müssen - wie im Rahmen vergleichbarer künstlicher Befruchtungsprozesse - einen Vertrag schließen, in dem die Empfängerin die Spenderin von allen Ansprüchen des Kindes freistellt und die Mutterschaft anerkennt und demnach die juristische Mutter des zu zeugenden Kindes ist.
 - j) Des Weiteren darf die Eizellspenderin keinen Nutzen bzw. keine materiellen Errungenschaften aus dieser Spende ziehen.
 - k) Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass es nicht zur gewerblichen Vermittlung von Eizellspenderinnen kommt.
3. weitere Kriterien analog zu den Samenspendekriterien zu formulieren,
 4. die Eizellspende allen Frauen zu ermöglichen, die ihren Kinderwunsch aufgrund biologischer Umstände nicht eigens realisieren können.

Darüber hinaus fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich

5. schon zeitgleich mit der Bundesratsinitiative für eine anteilige Kostenübernahme seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen wie bei der künstlichen Befruchtung einzusetzen und
6. dafür zu sorgen, dass die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstliche Befruchtung“) durch den Bund und durch das Land Niedersachsen (Kinderwunschbehandlung) auf die Eizellspende ausgeweitet wird.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 05.12.2017)